



Mitteilungsblatt Forst



Donnerstag, 21. Februar 2019
Nummer 8

Besuchen Sie uns auf www.forst-baden.de



Foto: catinka87/istock/Thinkstock



Foto: iStockphoto/Thinkstock

Faschingsveranstaltungen

Faschingsparty der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten e.V.

22. Februar 18:59 Uhr, Waldseehalle

Prunksitzung

des Forster Fastnachts- und Tanzclub

23. Februar, 19:11 Uhr, Alex Huber
Forum, Einlass: 18:00 Uhr

KFD-Frauenfasching

25. Februar, 19:01 Uhr, Jahnhalle,
Einlass: 18:00 Uhr

Familienfasching

des TV Forst,
02. März, 14:11 Uhr, Jahnhalle

8. Internationales Couchrennen

04. März, 13:01 Uhr,
ab 14:11 Uhr
Schlumpeln in der kloine Gass

Faschingsbeerdigung

05. März, 19:11 Uhr
„Villa Sandhas“, Langestraße

Nähere Infos finden Sie in den
Vereinsnachrichten

EINLADUNG ZU EINER ÖFFENTLICHEN BÜRGERVERSAMMLUNG

Am Donnerstag, 21. Februar 2019, um 18 Uhr findet im Alex Huber Forum eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Heidesee statt.

Eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Nutzung des Naherholungszentrums Heidesee Forst interessieren.

Die Gemeindeverwaltung Forst wird in einer Präsentation über den aktuellen Sachstand informieren, die Ergebnisse der eingeholten Gutachten darstellen, erste Ergebnisse der Nutzerumfrage präsentieren und daraus resultierende Vorschläge für die Gestaltung der nächsten Badesaison vorstellen.

In der anschließenden Diskussion möchte die Verwaltung die Meinung der Bürgerschaft hören und in die weiteren Entscheidungen einbinden.

Umfangreiche Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Forst unter:
[www.forst-baden.de/Gemeindeleben/Einrichtungen/
Freizeitpark-Heidesee](http://www.forst-baden.de/Gemeindeleben/Einrichtungen/Freizeitpark-Heidesee), diese werden wir fortlaufend ergänzen und erweitern.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!
Bernd Killinger
Bürgermeister



Foto: Bahidi/istock/Thinkstock

... WICHTIGES & WISSENSWERTES ...

RATHAUS

Öffnungszeiten Rathaus: Dienstag und Donnerstag
8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister Bernd Killinger	
Sekretariat des Bürgermeisters , Candy Fritsch	780 – 112
Telefonzentrale 780 – 0	
Telefax 780 – 237	
Hauptamt	
Hauptamtsleiter Heimo Czink	780 – 109
Sekretariat , Elfriede Blumhofer	780 – 110
Standesamt/Sozialamt , Verena Huber	780 – 108
Sport- u. Kulturamt/Organisation/Vereine/EDV Jürgen Hoffmann	780 – 211
Kinder und Jugend/Schule/VHS , Anke Brecht	780 – 106
Geschäftsstelle GR/Öffentlichkeitsarbeit , Anna Bohn	780 – 114
Redaktion Mitteilungsblatt , Manuela Brecht	780 – 212
Jugendsozialarbeit/Jugendbüro Bernd Köhler, Mirjam Müller, Sonja Hoffmann, Kassandra Stiefel (Jugendbüro)	780 – 185
Gewerbeamt , Renate Wiedemann	780 – 107
Personalamt , Bianca Feller	780 – 105
Flüchtlings- u. Integrationsbeauftragte , Carmen Görl	780 – 186
Finanzverwaltung	
Rechnungsamtsleiter Michael Veith	780 – 205
Sekretariat , Patricia Hausknecht, Anette Krämer-Händel Anke Pabst 780 – 103	780 – 207
Steueramt , Thomas Reisert	780 – 206
Gemeindekasse , Michaela Langnau, Jutta Albrecht	780 – 208
Grundbucheinsichtsstelle , Angelika Schmitt	780 – 209
Bauverwaltung	
Bauamtsleiter Andreas Schäfer	780 – 215
Sekretariat , Gabriele Wöhrle, Sibylle Schwaninger	780 – 213
Gebäudeverwaltung/Bauhof , Uwe Dautermann	780 – 214
Technischer Bereich , Claudia Wünsch	780 – 216
Umwelt- und Ordnungsamt , Jürgen Endres	780 – 209
Zsa Zsa Mrotzek	780 – 217
Hausmeister – Bereitschaftsdienst	01 74/3 45 74 72
Bürgerbüro Tel. 780-200	
Fax 780-183	
Ulrike Wickenheißer	780-180
Sabine Herzog	780-182
Nicole Klär/Birgit Leibold	780-181
Bürgerbüro: Mo. 8.00 – 12.00 + 14.00 – 16.00 Uhr	Öffnungszeiten
Di. + Do. 8.00 – 12.00 + 14.00 – 18.00 Uhr	Mi. + Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

GEMEINDEBÜCHEREI

Edina Bärwald	780 – 281
Ines Probst/Irina Rutz/Cornelia Kühner	780 – 280
Öffnungszeiten:	
Di. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 19.00 Uhr;	
Mi. 15.00 – 18.00 Uhr Do. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 18.00 Uhr	
Fr. 12.00 – 14.00 Uhr Sa. 10.00 – 13.00 Uhr	

EINRICHTUNGEN IN DER GEMEINDE

Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken	
Sekretariat Christine Strohmeier	97 84 – 0
Rektor Stephan Walter	97 84 – 10
Hausmeister	97 84 – 30
Schulkindbetreuung (Spielkiste)	01 70/6 83 35 93
Kindertagesstätte Spatzennest	30 49 50
Kindertagesstätte St. Franziskus	1 78 26
Kindertagesstätte Ulrika	22 22
Kindertagesstätte Buntstift	3 22 22 64
Jugendhaus ForJu	9 34 87 89
Musikschule Forst , Außenstellenleiter Klaus Heinrich	97 82 – 0
Volkshochschule Außenstelle	780 – 106
Waldseehalle	3 06 59 37
Waldseestadion	8 54 40
Freizeitpark Heideseen	
Bademeister Jürgen Taylor (nur bei Badebetrieb)	7 80 – 2 70
ZV Wasserversorgung , Wassermeister Böser	01 72/6 13 37 52
Seniorenheim im Kirchengarten	981 – 0

GRÜNABFALLSAMMELPLATZ

Öffnungszeiten 1. Oktober 2018 bis 31. März 2019
mittwochs von 13.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 16.00 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf Polizei	1 10
Polizeiposten Karlsdorf-Neuthard	3 90 09 30
Notruf Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12
Katholisches Pfarramt	22 35
Evangelisches Pfarramt	1 38 61
Bestattungen Jäckle GmbH	8 16 33
Bestattungen Bruchsaler Schreinermeister	8 95 55
Beratungsstelle „Libelle“ Beratung bei häuslicher Gewalt	7 13 03 23
„Geschütztes Wohnen“ Frauenhäuser	7 13 03 24
Bezirksschornsteinfegermeister Frank Geißler, Bruchsal	1 75 16
Forstrevier „Obere Lußhardt“ , Leiter Ralf Kemmet	07253 / 3 26 93
Mülldeponie	8 99 96
Sperrmüll-Hotline	0800 / 2 98 20 30
Poststelle Forst (Fa. Epp)	30 61 71
Schadensmeldung Straßenlampen	07243 / 56 11 – 153
Kabelfernsehen (Kabel BW) 24-Stunden-Servicehotline	01806/88 81 50
EnBW Regionalzentrum Nordbaden	
Zentrale in Ettlingen	07243/1 80-0
Störungsmeldestelle – Strom	0800 / 3 62 94 77
Erdgas Südwest GmbH, Mingolsheim	07253 / 94 44 – 0
Störmeldenummer Erdgas	01802 / 05 62 29
Bezirkszentrum Forst	07251 / 91 55-0
Servicetelefon	0800 / 9 99 99 66
Breitbandkabel Privatkunden (Quix)	06831 / 50 30 – 0
Geschäftskunden (inexio)	06831 / 50 30 – 130

GESUNDHEITSWESEN

Allgemeinmedizin	
Simone Wiedemann	1 51 43
Dr. med. Stephan Weis	9 70 00
Frauenärzte Dr. Monika Hankel	98 09 80
Kardiologe Dr. Frank Wojcieszki	9 37 79 52
Psychotherapie	
Dipl. Psychotherapeutin Gisela Dussel	30 21 02
Dr. Tanja Fieber	30 35 50
Psychologische Beratung-Heilpraktiker Psychotherapie	
P. Beller u. S. Füllner, PS. Denk an dich 0175/4896718, 0160/90572206	
Heilpraktiker	
Gabriele Krutki	20 15
Birgit Lüll	3 04 85 63
Dr. rer. nat. Adriana Radler-Pohl	9 37 91 12
Dr. rer. nat. Jens Pohl	9 37 91 61
Angelika Bahm	30 19 81
Zahnmedizin	
Sybille Lambrix-Menzel	1 89 77
Dominik Steinhauer	24 01
Dr. Heike Stengel	93 42 42
Krankengymnastik	
Physioteam Forst Slaby & Gräff	8 28 28
Praxis für Physiotherapie Mario Lackus	30 06 63
Siegfried Oberst	1 78 55
Badenreha Markus Hörner	3 02 44 30
Ergotherapie Christine Wiederspahn/Silke Schuster	30 66 55
Logopädie Christina Walter	30 62 89
Praxis für Podologie u. medizinische Fußpflege Tomov	3 22 41 73
Praxis für medizinische Fußpflege Lehnkering	8 21 12
Hebamme Vera Luft	9 82 34 41
Pflegedienste	
Sozialstation St. Elisabeth	3 66 17 17
CURA VITA Krankenpflege	7 24 87 88
Pflegestützpunkt Bruchsal	0151/12 58 88 34 oder 7 91 99
Hörhilfen: Firma Blicke 7 24 86 47	
Sehhilfen: Firma Chic 8 19 89, Firma Reich 8 49 81	

APOTHEKEN

Marienapotheke	30 02 78
Apotheke St. Barbara	1 28 28

GRUNDWASSERSTAND

01.12.18 105,94 01.01.19 105,98 01.02.19 106,09 üNN



Dienstag, 26.02.2019
- RESTMÜLLABFUHR - GRAUE TONNE
(60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Behälter)
Mittwoch, 27.02.2019 (1,1 m³-Behälter)

Ihre Tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich an die kostenfreie Servicentr. Privatkunden-Telefon: 0800 2 9820 20.

A P O T H E K E N B E R E I T S C H A F T S D I E N S T**Donnerstag, 21.02.2019**

Da Vinci-Apotheke im Postcenter, Luisenstr. 10, Tel. 5 05 08 80

Freitag, 22.02.2019

Damian-Apotheke, Bruchsal, Schönbornstr. 14, Telefon 22 28

Samstag, 23.02.2019

Nikolaus-Apotheke, Weiher, Hauptstr. 80, Tel. 6 19 60

Sonntag, 24.02.2019

Marien-Apotheke, Forst, Kirchstr. 13, Telefon 30 02 78

Montag, 25.02.2019

Hardt-Apotheke Hambrücken, Kriegsstr. 41, Telefon 0 72 55 / 53 68

Dienstag, 26.02.2019

St. Georg-Apotheke Untergrombach, Büchenauer Str. 28, Telefon 0 72 57 / 20 56

Mittwoch, 27.02.2019

Pelikan-Apotheke, Heildelshaus, Heildorfstr. 11, Telefon 51 47

Donnerstag, 28.02.2019

Via Apotheke im Saalbachcenter, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 8B, Telefon 26 56

Ä R Z T L I C H E R B E R E I T S C H A F T S D I E N S T

Von Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr, Mittwoch von 13 bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage von 10 Uhr bis 24 Uhr ist bei einem Notfall, sofern der Hausarzt nicht erreichbar ist, die Tel.-Nr. 11 6117 (Bruchsal) anzurufen. Die Notfallpraxis befindet sich in den Räumen Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Gutleutstraße 1-14). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

T I E R Ä R Z T L I C H E R N O T D I E N S T

An Sonn- und Feiertagen ist bei einem Notfall die **Tel.-Nr. 0 72 51/44 14 41** anzurufen. Eine Bandansage informiert über den diensthabenden Tierarzt.

F U N D T I E R E

Falls Sie Ihr Haustier vermissen oder Ihnen ein Tier zugelaufen ist, wenden Sie sich bitte an das **Bürgerbüro im Rathaus, Tel.: 780-200**. Außerhalb der Sprechzeiten des Bürgerbüros wenden Sie sich bitte an den **Tier- und Vogelpark e. V.** unter der **Telefonnummer 12323 oder 0170 / 4 41 77 41**, an das **Polizeirevier Bruchsal (Tel.: 726-0)** oder an die Organisation **Terra Mater Süd** in Graben Neudorf (**Tel.: 0170 / 3 15 76 18**).

W A S S E R H Ä R T E G R A D : c i r c a . 7 , 4 G r a d d H**Schnittholz- und Reisigsammlung**

Die nächste Schnittholz- und Reisigsammlung findet am

Samstag, 09. März 2019

statt.

Die Sammlung wird vom Angelsportverein Forst durchgeführt. Die Einwohnerschaft wird gebeten, das Schnittholz und Reisig **gebündelt** ab 08.00 Uhr auf dem Gehweg bereitzulegen.

Achtung: Ungebündeltes Schnittholz und Reisig wird nicht mitgenommen. Ebenso können Laub und Gras im Rahmen dieser Sammlung nicht mitgenommen werden.

Das eingesammelte Material wird auf dem Reisigplatz gehäckselt und zur Kompostierung aufbereitet.

Die Bevölkerung wird um Unterstützung gebeten, damit die Aktion als guter Beitrag einer sinnvollen Abfallverwertung den entsprechenden Erfolg findet.

7. Mitteilungen und Anfragen

8. Fragestunde

gez.

Bernd Killinger

Bürgermeister

zu Top 2: Feststellung der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und der Wirtschaftspläne 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb und die Sozialstiftung

Der Gemeindehaushalt 2019 hat ein Volumen von 27.465.900,00 €. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 21.953.950,00 € und auf den Vermögenshaushalt 5.511.950,00 €. Der Verwaltungsausschuss erwirtschaftet dabei einen Überschuss von 8.950,00 €, welcher dem Vermögenshaushalt zugeführt wird.

Im Vermögenshaushalt sind zur Finanzierung der Investitionen unter anderem eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.500.000,00 €, Zuweisungen vom Land in Höhe von 653.000,00 € sowie die Zuführung vom Verwaltungshaushalt über 8.950,00 € eingeplant. Eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen, dieser soll der Überschuss des Vermögenshaushalts in Höhe von 51.750,00 € zugeführt werden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebs hat ein Volumen von 730.400,00 €, der Wirtschaftsplan der Sozialstiftung von 79.700,00 €.

zu Top 3: Änderungen bei den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Forst

Nach Ablauf seiner Amtszeit stellte sich Manuel Veith, 2. Stellvertreter des Kommandanten, nicht mehr zur Wahl. Außerdem legte Timo Obhof, 1. Stellvertreter des Kommandanten, sein Amt aus beruflichen Gründen nieder. Der Feuerwehrausschuss hat festgelegt, nur noch einen Stellvertreter wählen zu lassen.

Die Wahl zum Stellvertreter des Kommandanten fand im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 2019 statt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben muss der Gemeinderat den personellen Wechseln zustimmen.

Bürgermeister Killinger entlässt danach die bisherigen Stellvertreter Timo Obhof und Manuel Veith und bestellt Sascha Luft zum 1. Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Forst.

zu Top 4: Einführung eines Sitzungsmanagementsystems für die Gemeinderatsarbeit

Der Gemeinderat hat der Einführung eines Sitzungsmanagementsystems zugestimmt. Nachdem die Verwaltung seit letztem Jahr mit einem neuen, speziellen Programm die Tagesordnungen, die Sitzungsvorlagen und die Protokolle erstellt, ist als nächster Schritt die Einführung von Tablets für den Gemeinderat vorgesehen.

Der Gemeinderat wird deshalb über eine beschränkte Ausschreibung der benötigten Tablets befinden.

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, 25. Februar 2019, 17.30 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses in Forst statt. Die Bevölkerung ist eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und der Wirtschaftspläne 2019 für den Wasserversorgungsbetrieb und die Sozialstiftung
3. Änderungen bei den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Forst
4. Einführung eines Sitzungsmanagementsystems für die Gemeinderatsarbeit
5. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard Flächennutzungsplan 2025 – Einzeländerungen im Parallelverfahren 2018
6. Kommunalwahl 2019

zu Top 5: Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Flächennutzungsplan 2025 – Einzeländerungen im Parallelverfahren

Aktuell werden in verschiedenen Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bebauungspläne aufgestellt, die nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan 2025 entwickelt sind.

Daher sollen folgende Einzeländerungen im Parallelverfahren, d. h. im Zuge der Bebauungsplanverfahren, durchgeführt werden:

1. FNP SO Einzelhandel Eisenbahnstraße
2. FNP SO Photovoltaik Seelach
3. FNP Grausenbutz
4. FNP Brühl Hambrücken
5. FNP Entenfang Karlsdorf-Neuthard

Für die Änderungspunkte 1) bis 4) wurde vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Offenlage am 26.09.2018 beschlossen und am 11.10.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2018 um Stellungnahme bis 23.11.2018 gebeten.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgebracht, die weitestgehend aufgenommen wurden.

Für die genannten Änderungspunkte soll nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Für den Änderungspunkt 5) wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt, da das parallellaufende Bebauungsplanverfahren noch nicht reif für die Offenlage war.

Die frühzeitige Beteiligung wurde vom gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 26.09.2018 beschlossen und am 11.10.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2018 um Stellungnahme bis 23.11.2018 gebeten.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgebracht, die weitestgehend aufgenommen wurden.

Für den Änderungspunkt „Entenfang“ soll nun die Offenlage beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat über Einzeländerungen im Parallelverfahren zu beraten und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen, in der Ausschusssitzung entsprechend den Beschlussanträgen abzustimmen.

zu Top 6: Kommunalwahl 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat die Leitung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 inne. Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Zusammensetzung dieses Organs.



SCHÄRFE

IHRE BILDER FÜR
ARTIKELSTAR

· Was ist für Sie das Wichtige in der Aufnahme?
Fokussieren Sie das Motiv!

Weiches Trinkwasser in Forst

Am 5. Mai 2007 ist die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln in Kraft getreten.

Nach § 9 des Gesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Verbraucher die Härte des Trinkwassers nach den folgenden drei Härtebereichen anzugeben:

- Härtebereich weich: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich hart: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

Die Messung unseres Wassers vom 23. Januar 2019 hat einen Calciumcarbonatgehalt von 1,40 mmol/l ergeben. Das Trinkwasser in der Gemeinde Forst ist dem Härtebereich weich zuzuordnen.

(Nach der bisherigen Messmethode liegt die Gesamthärte bei 7,8 Grad deutscher Härte (°dH))

Diese Information ist für den Verbraucher wichtig, wenn es beispielsweise um die richtige Dosierung des Waschmittels geht. Bei der richtigen Verwendung können so die Umwelt und der Geldbeutel geschont werden. Da die Waschmittelindustrie gesetzlich verpflichtet ist, bei Wasch- und Reinigungsmitteln abgestufte Dosierungsempfehlungen für die Wasserhärtebereiche anzugeben, kann dieser Hinweis immer auf der Verpackung nachgelesen werden.

Thomas Reisert
Steueramt

Verbot von Schnitt- und Rodungsmaßnahmen

ab 1. März bis 30. September

Vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten, „Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche ... zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören“ (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz). Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bestraft werden.

Die Absicht dieser Vorschrift ist es, sowohl den Vögeln als auch der übrigen Tierwelt während dieser Zeit eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen. Dies stellt auch einen Gewinn für die Landschaft und Ihren eigenen Garten dar, denn eine gut entwickelte Tierwelt sorgt für ein ökologisches Gleichgewicht und verhindert das Überhandnehmen von Schädlingen. In unserer ausgeräumten Landschaft sind Gärten ein bedeutendes Rückzugsgebiet für unsere Tierwelt.

Das Gesetz verbietet während dieser Zeitspanne aber nicht jede gärtnerische Aktivität. Kleinere Eingriffe, wie z.B. das Entfernen von einzelnen Ästen und der Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Gebüsch sind nach wie vor erlaubt. Für größere Maßnahmen und das Fällen von Bäumen müssen Sie vorher eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe einholen. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Umweltamtes der Gemeinde zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das sog. Lichtraumprofil an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen gemäß den Bestimmungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg freizuhalten ist. Folgende Abstände sind vorgeschrieben: 4,50 m über Fahrbahnen, 2,30 m über Fußwegen sowie im Bereich von 0,5 m rechts und links von Fahrbahnen 4 m. Pflanzen, die in die Sichtfelder von Einmündungen hineinragen, müssen auf eine Höhe von 80 cm zurückgeschnitten werden.

Dies gilt auch an Feldwegen. Betroffene Grundstückseigentümer werden gebeten, ihre Sträucher, Hecken und Bäume an Straßen, Geh- und Feldwegen bis zum 1. März eines jeden Jahres zurückzuschneiden.

Gemeinde Forst

Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Forst sind dabei 18 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst** - schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats von 20 Personen**

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst.**
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**
- 3.2 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Forst, den 21.02.2019

Bürgermeisteramt


Killinger
Bürgermeister



Die Gemeinde Forst stellt für das Seniorenheim im Kirchengarten ab 01.09.2019

**ein bis zwei Plätze zur Ableistung des
Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)**

zur Verfügung.

Das FSJ ist ein Angebot für junge Menschen, die sich zwischen Schule, Ausbildung oder Studium sozial engagieren oder Klarheit über die eigenen Neigungen in Bezug auf den künftigen Beruf finden wollen. Die dabei erworbenen sozialen Fähigkeiten helfen später in allen Berufsrichtungen. Ziel eines FSJ ist es, direkte und konkrete soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15.03.2019 an die Gemeinde Forst, Postfach 1290, 76691 Forst. Bitte senden Sie uns keine Originale. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben.

Für Auskünfte stehen Pflegedienstleiterin Ria Däschner, Telefon-Nr. 07251/9810, oder Heimleiter Heimo Czink, Telefon-Nr. 07251/780109, zur Verfügung.

Jägerhaus

Auch im Jägerhaus können während der Faschingstage am 04. und 05.03.2019 keine Veranstaltungen stattfinden.

Bürgerbüro

**Achtung, geändert Redaktionschluss in
der KW 10 (Faschingswoche)**

Der Redaktionsschluss wurde auf

Montag, 04. März, 10:00 Uhr, vorverlegt.

Das Mitteilungsblatt erscheint wie gewohnt am Donnerstag. Um Beachtung wird gebeten.



**Standesamtliche
Nachrichten**

Während der Faschingsferien geschlossen:

Turn- und Schwimmhalle der Lußhardtschule

Die Turn- und Schwimmhalle der Lußhardtschule bleiben während der Faschingsferien von Samstag, 02.03.2019 bis einschließlich Freitag, 08.03.2019 geschlossen, so dass kein Trainingsbetrieb durchgeführt werden kann.

In den Ferien findet kein öffentlicher Badetag statt.

Waldseehalle

Die Räumlichkeiten der Waldseehalle bleiben am Rosenmontag, 04.03.2019 und am Fastnachtsdienstag, 05.03.2019, geschlossen.

Wir gratulieren

24.02.	Karin Schäffner	75 Jahre
28.02.	Karin Schäfer	75 Jahre

Herzlichen Glückwunsch



Kids Treff

Freitags 15-18 Uhr
8-12 Jahre

22.02.2019

Tonen im Jugendhaus

Heute widmen wir uns wiederum dem tollen Werkstoff Ton. Fühlen, gestalten, entwickeln, die Grundlagen der Tonbearbeitung, all das könnt Ihr erfahren und erleben.

Bitte tragt Kleidung, der es nichts ausmacht, danach nicht mehr sauber zu sein ;-)

Kostenbeitrag € 1

MädchenTreff

Donnerstags 16-19 Uhr
ab 10 Jahren

Jeden Donnerstag könnt Ihr direkt nach der Schule um 16 Uhr ins Jugendhaus kommen. Dort gibt's einen leckeren Snack und Zeit, um zu quatschen und zu chillen. Um 17 Uhr starten wir mit dem MädchenTreff.

Save the Date

04. + 05. Mai Sommerfest

12. – 14. Juli Hilsenhof

Offener Treff

Freitag, 22.02.2019

Fifa - Turnier

Auf vielfachen Wunsch werden wir heute Abend ein kleines Fifa - Turnier starten.

Gemeinsam trainieren wir zu Beginn, diskutieren Tipps und Tricks, und so manche neue Ideen. Wir sprechen über Teamqualitäten, Spieler Wissen und so einiges mehr, bis Alle bereit sind für den großen Kampf.

Seid dabei und sichert euch den Titel des Fifa Königs oder der Fifa Königin 2019.

Und zusätzlich:

Faschingsvorbereitungen Teil 2

Heute legen wir letzte Hand an unsere Kostüme. Wenn Ihr noch Dinge zu ändern, zu reparieren oder neu zu gestalten habt, bringt alles mit, wir kümmern uns gemeinsam darum.

Einige von Euch sind am letzten Freitag nicht fertig geworden oder wir hatten nicht die nötigen Materialien im Haus.

Wir haben alles organisiert und besorgt, also vergesst eure Kostüme nicht, damit es pünktlich fertig wird.

Ihr findet uns im Jugendhaus: Mo., Mi., Do., Fr., 17 – 19 Uhr und
 im Rathaus: Die., Do., 9 – 12 Uhr, Zimmer 185, Tel.: 07251/ 780-185,
 Fax: 07251/ 9348789, Mail: jugend@forst-baden.de,
 Sonja Hoffmann, Cassandra Stiefel, Bernd Köhler, Mirjam Müller
 Alle Infos und noch viel mehr: www.forst-baden.de (Gemeindeleben/Jugend)



Interessant und wissenschaftlich

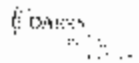
Zweckverband Wasserversorgung KRAICHBACHGRUPPE

Prüfberichte der Trinkwasseruntersuchung

Prüfberichte vom 06.02.2019, Entnahmedatum: 23.01.2019



Universität Heidelberg



Zentrum für Infektiologie
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Direktor: Prof. Dr. K. Heeg
Str. Neuenheimer Feld 324 69120 Heidelberg
06221 56-7329 (Tel.)
wasserlabo@med.uni-heidelberg.de

Untersuchungsort:
Wasserversorgung Kraichbachgruppe,
Weiher - Wasserwerk Abgang Netz
2150840201

Chemische Parameter, Routineuntersuchung und periodische Untersuchung Anlage 2 Teil 1, Anlage 3 und §14

Trinkwasser / Abgangsleitung Mischwasser	Labornummer			Einheit	Grenzwert
Labornummer:	HC900159	HC900254	HC901335		
Erfassdatum:	23.01.2019	12.11.2018	28.03.2018		
Entnahmetiefe:	12,10	9,40	9,45	UI	---
Wasser-Temperatur bei Entnahme:	11,4	12,3	12,6	°C	---
Geschmack (DIN EN ISO 10221)	ohne	ohne	ohne	---	ohne Anomalie
pH-Wert (DIN EN ISO 10520):	7,88	7,91	7,85	---	8,50 - 9,50
Elektrische Leitfähigkeit (DIN EN 27258)	533,0	251,0	266,0	µS/cm(25°C)	2700,0
Geschwollwert bei 20°C	-	1	1	---	2
Geschwollwert bei 25°C	-	1	1	---	3
Trübung (DIN EN ISO 7027)	0,18	0,15	0,12	NTU	1,00
Farbung (spektr. Abs. 436 nm)	<0,050	<0,050	<0,050	cm ⁻¹	0,500
Geschwindigkeit (DIN 38409 H6)	7,5			°dH	---
Geschwindigkeit (berechnet als CaCO ₃)	1,4			mmol/l	---
Säurekapazität (DIN 38409 I-7)	2,14			mmol/l	---
Temperatur KS4,3 bei 20°C	18,7			°C	---
Eisen (DIN EN ISO 17294-2)	<0,02			mg/l	0,20
Mangan (DIN EN ISO 17294-2)	<0,005			mg/l	0,050
Aluminium (DIN EN ISO 17294-2)	<0,02			mg/l	0,20
Ammonium (DIN 38406_H5)	<0,05			mg/l	0,50
Nitrat (DIN EN ISO 10304-1)	1,6			mg/l	50,0
Chlorid (DIN EN ISO 10304-1)	8,2			mg/l	250,0
Sulfat (DIN EN ISO 10304-1)	23,00			mg/l	250,00
TOC (DIN EN 1484)	0,3			mg/l	n.a.V
Calcium (DIN EN ISO 17294-2)	50,1			mg/l	---
Magnesium (DIN EN ISO 17294-2)	3,4			mg/l	---
Kalium (DIN EN ISO 17294-2)	0,8			mg/l	---
Benzol (DIN 38407 F9)	< 0,0005			mg/l	0,0010
Bor (DIN 38405-1-7)	<0,10			mg/l	1,0
Chrom (DIN EN ISO 17294-2)	< 0,0005			mg/l	0,050
Cyanid (DIN 38405-D1-2)	<0,005			mg/l	0,050
1,2-Dichlorethan (DIN EN ISO 17294-2)	< 0,0003			mg/l	0,0030
Fluorid (DIN EN ISO 10304-1)	<0,15			mg/l	1,50
Quecksilber (DIN EN ISO 17294-2)	< 0,0001			mg/l	0,0010
Selen (DIN EN ISO 17294-2)	<0,001			mg/l	0,010
Tetrachlorethan und Trichlorethan	< 0,001			mg/l	0,0100

Chemische Parameter, Routineuntersuchung und periodische Untersuchung Anlage 2 Teil 1, Anlage 3 und §14

Trinkwasser / Abgangsleitung Mischwasser		Einheit	Grenzwert
Summe (berechnet)			
Tetrahydrofuran	< 0,0002	mg/l	0,0100
Tetrahydrofuran	< 0,0002	mg/l	0,0100
Natium (DIN EN ISO 17284-2)	6,6	mg/l	---
ISM und Bzazde, einzeln	< 0,0005	mg/l	0,0010
ISM und Bzazde, gesamt	< 0,001	mg/l	0,005
Alachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Desmethylnormetazolin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Desmethylnormetazolin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Despropylalachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Propazin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
S-metazolin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Terbutylazin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Melazachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Melalachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Chlorotoluron (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Diuron (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Isocroturon (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Linuron (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Methabenzthiazuron (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Bentazon (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Florasulam (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Dichlorprop (2,4-D) (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
MCPA (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Mesoprop (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Bromachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Hexazinon (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Metolachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Dikoflupac (DIN EN ISO 15913)	< 0,00005	mg/l	0,001
Azin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00002	mg/l	0,00003
Boscalid (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Chloridazon (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Dieldrin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00002	mg/l	0,00003
Dinethionaph (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Dihidrotoluron (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Flazasulfuron (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Flumoxazin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Flupyrat (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Heptachlor (DIN EN ISO 10695)	< 0,00002	mg/l	0,00003
Heptachloräpoxyd (DIN EN ISO 10695)	< 0,00002	mg/l	0,00003
Imazacipric (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
lambda-Cyhalothrin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Lerocid (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Sebutylazin (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Tebuconazole (DIN EN ISO 10695)	< 0,00005	mg/l	0,001
Zinn	< 0,001	mg/l	0,01

Gesamtbeurteilung:

Die Probe entspricht nach untersuchten Parametern der Trinkwasserverordnung in der vorzogen gültigen Fassung.

gez. PD Dr. rer. nat. I. Erdinger, Prüfleiter

(Dieses Befund wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)